

# RS Vwgh 1988/6/8 88/03/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1988

## Index

Verwaltungsverfahren - VStG

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §73 Abs1

VStG §49 Abs1

## Rechtssatz

Die Behörde ist verpflichtet, einen erst Monate nach Ablauf der Einspruchsfrist erhobenen Einspruch als verspätet zurückzuweisen. Der Grund, aus dem kein rechtzeitiger Einspruch erhoben wurde ist dabei rechtlich ohne Belang.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030102.X04

## Im RIS seit

25.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)